

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens

Herausgeber: [s.n.]

Band: 4 (1962)

Artikel: Aus der Bündner Rechtspflege

Autor: Jossi, Heinz F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Bündner Rechtspflege

VON HEINZ F. JOSSI

Die bündnerische Rechtspflege war seit dem Mittelalter tief im Volke verwurzelt; denn wenn sich die Feudalherren auch zunächst die Blutgerichtsbarkeit vorbehielten, so gewährten sie ihren Untertanen doch schon früh ein Mitspracherecht bei der Wahl der niederen Gerichte. Und mit der Befreiung von der Feudalherrschaft ging die Rechtssprechung ganz auf die Gerichtsgemeinden über, die stolz darauf waren, «eigen Stab und Siegel, Stock und Galgen» zu besitzen (Averser Landbuch). An diesem Vorrecht hielten sie bis ins 19. Jahrhundert fest; erst in der Mediationszeit wurde ein kantonales Kriminalgericht eingeführt, dessen Zuständigkeit aber auf die Beurteilung von Delikten fremder Landstreicher und Gauner beschränkt blieb. Im Jahre 1854 wurden die Bezirksgerichte geschaffen, während die Kreisgerichte hinfört im wesentlichen nur noch strafgerichtliche Funktionen ausübten. Diese Organisation ist zur Hauptsache beibehalten worden: Zivilsachen werden in erster Instanz durch die 14 Bezirksgerichte beurteilt, die Strafjustiz obliegt dem Kantonsgericht und den 39 Kreisgerichten, deren Kompetenzen im Jahre 1956 wesentlich erweitert worden sind.

*

Die Rechtsprechung liegt auch heute noch zum überwiegenden Teil in den Händen von Laienrichtern. In 8 Bezirks- und 31 Kreisgerichten findet sich derzeit unter den ordentlichen Richtern kein Jurist; in 5 Bezirks- und 8 Kreisgerichten sitzt je ein Jurist; und einzige im Bezirksgericht Plessur sowie im Kantonsgericht sind die «Studierten» in der Mehrheit.

Es sei aber gleich vorweggenommen, daß sich diese Zusammensetzung im allgemeinen nicht zum Nachteil der Justiz auswirkt. Viele Laien-

richter haben sich in ihrer langjährigen Praxis ausgezeichnete Rechtskenntnisse angeeignet, und es besteht kein Zweifel darüber, daß manche ausschließlich aus Nichtjuristen bestehende Gerichte mit zu den besten des Kantons gehören. Das ist einerseits ein Beweis für die hohen Fähigkeiten der Richter, zeigt aber auch, daß es dem Schöpfer unseres Zivilgesetzbuches gelungen ist, ein Recht zu schaffen, das nicht nur von Fachgelehrten, sondern auch vom Mann aus dem Volke verstanden und richtig angewendet werden kann.

*

Jeder Kenner der Verhältnisse wird bestätigen, daß die bündnerischen Richter ihre Aufgabe im allgemeinen mit vorbildlicher Objektivität und Sachlichkeit erfüllen. Die Behauptung, die man gelegentlich von einer unterlegenen Partei hört, es gehe in der Justiz ja doch alles «politisch» zu, ist barer Unsinn; die politische Farbe oder Konfession der Parteien und Anwälte hat sozusagen nie einen Einfluß auf das Urteil, und es ist daher eine Illusion, wenn manche Rechtsuchende glauben, sie könnten ihre Prozeßaussichten dadurch verbessern, daß sie einen Anwalt beziehen, welcher der gleichen Partei oder Konfession angehört wie der Gerichtspräsident oder die Mehrheit der Richter.

Die Persönlichkeit des Anwaltes und die Art der Prozeßführung bleibt allerdings oft nicht ohne Wirkung. Man glaube aber nicht, einem bündnerischen Gericht mit einem Schwall theatralischer Beredsamkeit oder mit sentimental Gefühlsausbrüchen Eindruck machen zu können. Der Bündner — vor allem der Walliser! — ist viel zu nüchtern und sachlich, um solchen Taktiken zu erliegen, für die er in

der nachfolgenden Urteilsberatung höchstens einen trockenen Witz übrig hat.

Man muß sich als Anwalt auch davor hüten, sein Plädoyer über Gebühr auszudehnen; die Leute in den Landgerichten sind nicht daran gewöhnt, stundenlang in einem muffigen Gerichtszimmer zu sitzen und Vorträge anzuhören, und es kann daher leicht geschehen, daß der eine oder andere Richter nach einiger Zeit sein weises Haupt auf die Schulter sinken läßt und bis zum Schluß der Verhandlung in eine Traumwelt entschwindet. Das macht vor allem bei den Klienten einen schlechten Eindruck; den schließlich geben sie ihr gutes Geld nicht dafür aus, daß ihr Anwalt die Richter in Schlummer plädiert.

Wer aber diese Klippen umschifft, findet bei den bündnerischen Gerichten aufmerksame und verständnisvolle Hörer, die einen klaren und prägnanten – wenn möglich mit etwas trockenem Humor gewürzten! – Parteivortrag gebührend zu würdigen wissen.

*

Daß die Bündner eine eigene Meinung haben, zeigt sich nicht selten auch in der Rechtspflege, und es ist schon manchem Anwalt passiert, daß sich die erste Instanz seiner Ansicht nicht anschloß, obwohl er sich auf die «konstante Praxis des Bundesgerichtes» und die «einheitliche Lehrmeinung der Kommentatoren» berufen konnte. Auch das Kantonsgericht – das übrigens weit über die Grenzen Graubündens hinaus einen vorzüglichen Ruf genießt – vertritt nicht selten eine eigene, von der des Bundesgerichtes abweichende Auffassung.

Bei den unteren Instanzen geht diese Selbständigkeit allerdings manchmal etwas zu weit. Vor einigen Jahren wurden in einer Bündner Talschaft, deren Name nichts zur Sache tut, etliche Hirschkühe gefrevelt. Das zuständige Kreisgericht sprach alle Angeklagten mit der Begründung frei, man habe im Tal ohnehin zu viel Hirschwild, und es schade nichts, wenn dieses etwas dezimiert werde. Natürlich zog die Staatsanwaltschaft den Fall an den Kantonsgerichtsausschuß weiter, der die Urteile aufhob und die Fälle zur Verurteilung der Angeklag-

ten an den Kreisgerichtsausschuß zurückwies. Dieser befolgte denn auch getreulich die erhaltene Weisung – indem er jedem der Angeklagten eine Buße *von einem Franken* auferlegte. Unnötig zu sagen, daß die Staatsanwaltschaft auch diese Urteile an den Kantonsgerichtsausschuß weiterzog, der die Wilddiebe dann mit der landesüblichen dreistelligen Buße belegt hat.

*

Wenig Verständnis hat der bündnerische Richter für prozessuale Formvorschriften. Soweit es sich dabei nur um eine gesunde Abneigung gegen unnötigen prozessualen Formalismus handelt, ist gegen diese Einstellung gewiß nichts einzuwenden. Wenn das Verfahren aber gar zu gemütlich gestaltet wird, so kann das Ansehen der Rechtspflege darunter leiden.

In einer Strafsache betreffend Jagdkontravention machte der Angeklagte in seiner Beschwerde an den Kantonsgerichtsausschuß geltend, er sei gar nie einvernommen worden. Das Kreisamt erklärte in seiner Vernehmlassung, das sei nicht wahr; der Angeklagte sei eines Abends beim Kreispräsidenten erschienen, als dieser gerade beim Melken gewesen sei, und bei dieser Gelegenheit habe man den Fall eingehend besprochen. Eine zwar recht idyllische, aber mit der Würde der Justiz kaum zu vereinbarende Szene!

Man möchte als Anwalt auch wünschen, daß gewisse Gerichte, wenn sie schon mangels eines besseren Lokals an einem Wirtstisch sitzen müssen, dabei wenigstens das Rauchen unterlassen möchten. Wenn der Nebel nämlich gar zu dicht wird, so sehen die Parteivertreter nicht mehr genau, wie die Richter auf ihre Ausführungen reagieren, was ihre Arbeit erheblich erschwert.

Durchaus erfreulich ist dagegen die Tatssache, daß die erwähnte Einstellung der Richter einen angenehmen persönlichen Kontakt mit ihnen ermöglicht. Die bündnerischen Gerichte thronen nicht auf einem für Parteien und Anwälte unzugänglichen Podium, sondern sind nach der Verhandlung auch der Geselligkeit nicht abgeneigt. Bei manchen Gerichten ist's heute noch Sitte, am Rechtstag ein gemein-

sames Mahl (mit einem angemessenen Quantum Veltliner) einzunehmen, an dem auch die Anwälte – allerdings auf eigene Kosten – teilnehmen können. Und erst vor kurzem erklärte ein Bezirksgerichtspräsident nach einem Augenschein, von einer sofortigen Heimfahrt der beiden Anwälte könne keine Rede sein; zuerst werde noch ein Jaß gemacht. Das Kartenspiel dehnte sich ziemlich lange aus, und die beiden Advokaten fragen sich nun, ob sie ihren Klienten wohl dafür etwas aufschreiben dürfen. Eine notwendige Verrichtung war dieser Jaß sicher; denn man darf den Herrn Präsidenten doch nicht vor den Kopf stoßen, indem man seine prozeßleitenden Verfügungen mißachtet!

*

Krasse Fehlurteile kommen selten vor, doch versteht es sich von selbst, daß Laienrichter manchmal Entscheide fällen, die einer strengen juristischen Kritik nicht standhalten.

Ein Vermittler hatte als Einzelrichter über das Eigentum an einer Ziege zu entscheiden. Nachdem er beide Parteien angehört und die Ziege in Augenschein genommen hatte, zerbrach er sich längere Zeit den Kopf darüber, wie wohl zu urteilen sei. Schließlich entschied er, jede Partei müsse die Hälfte der Prozeßkosten tragen; was das Eigentum an der Ziege anbelange, so werde es den Parteien überlassen, sich gütlich zu einigen. Ob er wohl Lafontaines Fabel «Les Plaideurs» gelesen hatte, wo der Richter die streitige Auster für sich behält und den Parteien je eine Muschelschale zuspricht?

Eine salomonische, wenn auch juristisch nicht völlig stubenreine Lösung fand ein Kreisgerichtsausschuß in einer Strafsache wegen Fundunterschlagung. Ein Unterländer Automobilist fand auf einer Bündner Landstraße ein Paket mit einem Käse. Er wollte es im nächsten Dorf bei der Polizei abgeben, doch war niemand zu Hause, und er nahm den Käse daher mit, um ihn per Post an die auf dem Paket angegebene Adresse zu schicken. Tags darauf erkrankte er und mußte sich in Spitalpflege begeben. Mittlerweile hatte der Eigentümer des Käses den Namen des Finders er-

mittelt und Strafklage wegen Fundunterschlagung erhoben. Der Kreisgerichtsausschuß billigte dem Angeklagten zwar zu, daß er nicht die Absicht gehabt habe, sich den Fundgegenstand anzueignen. Er habe aber fahrlässig gehandelt, indem er ihn nicht sofort zur Post gebracht habe, und müsse deshalb wegen fahrlässiger Fundunterschlagung (ein Delikt, das es gar nicht gibt!) mit einer Buße von 20 Franken bestraft werden. Die Buße werde aber mit dem Finderlohn verrechnet, welchen das Gericht ebenfalls auf 20 Franken festsetze.

Ein Wirt beschuldigte seine Servierstochter, sie habe ihm während seiner Abwesenheit aus der offenen Registrierkasse in der Gaststube einen Geldbetrag entwendet. Der Kreisgerichtsausschuß sprach die Servierstochter mangels Beweises frei, verurteilte aber dafür den Wirt zu einer Buße, weil er die Registrierkasse nicht verschlossen und damit eine unverzeihliche Fahrlässigkeit begangen habe.

Nein, einer strengen juristischen Kritik halten solche Urteile nicht stand. Aber sie bringen Farbe und Abwechslung in die Rechtspflege, und das ist in einer Zeit der langweiligen Rationalisierung und Gleichschaltung keineswegs zu verachten.

*

Der Hauptnachteil einer im Nebenamt besorgten Rechtspflege liegt in der Tatsache, daß die richterliche Tätigkeit da und dort zugunsten anderer Aufgaben vernachlässigt wird. Man hat volles Verständnis dafür, daß ländliche Gerichtsinstanzen in den Sommermonaten nichts unternehmen. Gelegentlich kommen aber Prozeßverschleppungen vor, die selbst eine mit Hiobsgeduld ausgestattete Partei zur Verzweiflung treiben könnte. Vom Anwalt, der von seinem Klienten dafür verantwortlich gemacht wird, daß «nichts läuft», gar nicht zu reden.

Vor einigen Jahren reichte ein Anwalt bei einem ländlichen Vermittleramt ein Gesuch um Ansetzung einer Sühnetagfahrt in einer Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit ein. Als er nach zwei Monaten noch keine Vorladung erhalten hatte, schrieb er dem Vermittler einen

freundlichen Brief und bat um Anhandnahme der Sache. Als weitere zwei Monate ins Land gegangen waren, richtete er ein — diesmal nur noch in höflichem Ton gehaltenes — Schreiben an den Herrn Amtsvermittler. Dieser ließ sich jedoch nicht aus der Ruhe bringen und unternahm wieder nichts, und als der Anwalt ihm in der Folge einen geharnischten Chargébrief schrieb, kam dieser nach einigen Tagen mit dem Postvermerk «Annahme verweigert» zurück.

Im Jahre 1951 wurde bei einem Bezirksgericht eine Vaterschaftsklage eingereicht. Das Urteil wurde am 14. März 1956 gefällt und den Parteien am 29. Mai 1959 zugestellt. Als das Kantonsgericht (welches den Fall übrigens mit der gewohnten Speditivität behandelte) im Berufungsverfahren beschloß, die Klägerin zum Eid zuzulassen, erschien eine zahnlose alte Jungfer vor seinen Schranken...

Aber solche Fälle bilden glücklicherweise Ausnahmen, und es muß anerkannt werden, daß viele nebenamtliche Richter rasch und gewissenhaft arbeiten.

*

In einem Artikel über die Rechtspflege darf auch ein kurzes Wort über den vielgeschmähten Berufsstand der Anwälte nicht fehlen. Man wirft ihnen seit urdenklichen Zeiten vor, die

Parteien zu Prozeß und Streit anzufeuern, weil sie dabei etwas verdienen könnten. Bei der überwiegenden Mehrzahl der in unserem Kanton praktizierenden Anwälte ist dieser Vorwurf indessen völlig unbegründet. Jeder Vermittler wird bestätigen, daß fast alle Anwälte bereit sind, zu einem angemessenen Vergleich Hand zu bieten und ihre Klienten davon zu überzeugen, daß eine gütliche Einigung einem langwierigen und teuren Prozeß vorzuziehen ist. Freilich finden sie damit bei ihren Auftraggebern nicht immer Verständnis. Denn daß die Bündner harte Schädel haben, zeigt sich auch bei Vergleichsverhandlungen, und für manch einen bedeutet ein langer und dramatischer Kampf um sein wirkliches oder vermeintliches Recht ein Vergnügen, das sich vorzüglich dazu eignet, die langweilige Winterszeit in einem abgelegenen Bergdorf zu verkürzen.

Große Reichtümer kann man als Anwalt in Graubünden nicht anhäufen. Dafür ist die Advokatur in unserem Kanton vielseitiger und interessanter als in einem Industriegebiet, wo die moderne Zeit die Menschen gleichgeschaltet und die Originale unter Gerichtspersonen und Klienten zum Verschwinden gebracht hat. Man würde daher kaum einen Bündner Anwalt finden, der bereit wäre, mit einem Kollegen aus dem «fortschrittlichen» Unterland zu tauschen.